



HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht

A. Problem

Mit der Schaffung des familienrechtlichen Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes wurde gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, ihrer auf Dauer angelegten Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften durch Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind und daher die Anerkennung und den Schutz des Staates verdienen. Eine Anerkennung durch das hessische Landesrecht ist bisher nur partiell erfolgt. In einigen Bundesländern wurde inzwischen die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften gesetzlich umgesetzt, in anderen Ländern ist dies geplant.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die eingetragene Lebenspartnerschaft umfassend im hessischen Landesrecht berücksichtigt, insbesondere im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Dabei wird die Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in vielen Bereichen der von Eheleuten angeglichen.

C. Befristung

Keine, da durch das Gesetz eine Reihe von Stammgesetzen geändert wird, die ihrerseits der Befristung unterliegen.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Die meisten Änderungen erfolgen kostenneutral. Durch die Gleichstellung bei der Beamtenbesoldung und bei der Beihilfe für die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Beamtinnen und Beamten entstehen geringe Mehrkosten für den Landeshaushalt. Diese sind nicht bezifferbar, da nicht bekannt ist, wie groß der durch die Regelungen betroffene Personenkreis ist, noch vorhergesehen werden kann, welche Krankheits- oder Versorgungskosten künftig anfallen werden. In Anbetracht der absehbar kleinen Anzahl betroffener Lebenspartnerschaften fallen die voraussichtlichen Kosten gegenüber dem Gesamtaufwand für Beamtenbesoldung und Beihilfe im Gesamthaushalt nicht erheblich ins Gewicht. Dies gilt genauso für die Kosten,

die außerhalb der Verwaltung bei den Berufsständischen Versorgungswerken entstehen können.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht

Vom ...

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtages

§ 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtages vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 352), wird wie folgt geändert:

1. In Abs.1 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.
2. In Abs. 2 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 2
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Nach § 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), wird als § 1a eingefügt:

"§ 1a
Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften

Soweit Gesetze des Bundes oder des Landes für die Besoldung, Beihilfe, Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung einer hessischen Beamtin oder eines hessischen Beamten an das Bestehen einer Ehe anknüpfen, gilt dies entsprechend für eine eingetragene Lebenspartnerschaft."

Artikel 3
Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

Dem § 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird als neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) Eingetragene Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieser Verordnung wie Ehegatten behandelt."

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"mit einer beteiligten Person verheiratet, Lebenspartnerschaft führend, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war oder"

2. § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des schuldig gesprochenen Mitglieds der Landesregierung und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tod auf Antrag der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder der Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozessordnung statt."

Artikel 5

Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 21 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) erhält folgende Fassung:

"§ 21

Vollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743 und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden."

Artikel 6

Änderung des Ortsgerichtsgesetzes

Das Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "und eingetragene Lebenspartner" eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"in Sachen eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;"

Artikel 7

Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

§ 16 Abs. 1 des Hessische Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S.782), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"in Angelegenheiten ihres Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,"
2. In Nr. 3 werden nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

In § 1 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "eingetragenen Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 9
Änderung der Verordnung über die Laufbahnen
des Hessischen Polizeivollzugsdienstes

In § 9 Abs. 9 der Verordnung über die Laufbahnen des Hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch die Zweite ÄndVO vom 26. Juli 2005 (GVBl. I S. 567), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "eingetragenen Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 10
Änderung der Spielordnung für die öffentlichen
Spielbanken in Hessen

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2003 (GVBl. I S. 187), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 11
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

a) In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

b) § 92 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Eingetragene Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen wie Ehegatten behandelt."

bb) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 12
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 18 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 13
Änderung des Gesetzes über die
Hessische Rechtsanwaltsversorgung

§ 8 des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1984 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2002 (GVBl. I S. 342, 349), wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Hinterbliebenenrente" die Worte "für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder" eingefügt.

b) In Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte " oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt."

Artikel 14
Änderung des Gesetzes über die
Hessische Steuerberaterversorgung

§ 8 des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 578) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Hinterbliebenenrente" die Worte "für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder" eingefügt.

b) In Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte " oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt."

Artikel 15
Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die
Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgeri-
chtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker,
Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Ju-
gendlichenpsychotherapeuten

§ 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519), wird wie folgt geändert:

In § 5a Abs. 5 Nr. 3 werden nach dem Wort "Witwerrente" die Worte "für Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 16
Änderung des Hessischen Gesetzes
zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens
nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Das Hessische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird die Zahl "2011" durch "2008" ersetzt.

Artikel 17
Änderung des Gesetzes über die Aufwandentschädigung
und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und
der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden

§ 12 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. S. 635), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2003 (GVBl. I S. 322), erhält folgende Fassung:

"(1) Nach dem Tod des Berechtigten hat der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Anspruch auf sechzig

vom Hundert des Ehrensoldes, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 steht nach dem Tod der Berechtigten den Kindern zu gleichen Teilen zu.

(3) Die Zahlung an einen Hinterbliebenen endet mit dessen Heirat oder Verpartnerung."

Artikel 18 **Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes**

In § 9 Abs. 3 Satz 5 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 647), werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 19 **Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes**

§ 84 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort "Ehegattin" werden die Worte "oder eingetragene Lebenspartnerin" eingefügt.

b) Nach dem Wort "Ehegatte" werden die Worte "oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

c) Nach dem Wort "Ehe" werden die Worte "oder eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Artikel 20 **Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes**

In § 1 Abs. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), werden nach dem Wort "Ehegatte" ein Komma und die Worte "oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 21 **Änderung des Gesetzes, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend**

In Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 22 **Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen**

In § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 2006 (GVBl. I S. 325), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 10) werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "eingetragenen Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 23
Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Juristenausbildungsgesetzes

§ 2 Abs. 2 Nr.1 der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I S. 282), erhält folgende Fassung:

"1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine Heirat, Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eine Namensänderung bescheinigen,"

Artikel 24
Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen vom 14. April 1998 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 416, 420) erhält folgende Fassung:

"1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine Heirat, Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eine Namensänderung bescheinigen,"

Artikel 25
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes
im Markscheidfach im Lande Hessen

§ 2 Abs. 2 Nr.8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Hessen vom 2. Februar 1985 (GVBl. I S. 46) erhält folgende Fassung:

"8. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine Heirat, Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eine Namensänderung bescheinigen,"

Artikel 26
Änderung der Verordnung über die Zusatzversorgung
der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen

Nach § 1 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11) wird als neuer § 1a eingefügt:

"§ 1a

Witwer und eingetragene Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieser Verordnung wie Witwen behandelt."

Artikel 27
Änderung der Anlage der Hessischen Landgüterordnung

In § 1 der Anlage der Hessischen Landgüterordnung in der Fassung vom 13. August 1970 (GVBl. I S. 548) wird als neuer Abs. 7 angefügt:

"(7) Eingetragene Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieser Verordnung wie Ehegatten behandelt."

Artikel 28

Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung

In § 3 Abs. 2 Nr. 1a) der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder eingetragenen Lebenspartnern" eingefügt."

Artikel 29

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zum 1. August 2001 ist das "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften" vom 16. Februar 2001 in Kraft getreten, welches das Bundesverfassungsgericht am 17. Juli 2002 für verfassungsgemäß erklärt hat.

Aufgrund dieses Bundesgesetzes können nun auch in Deutschland gleichgeschlechtliche Paare eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen, welche weitgehend der Rechtsstellung der Ehe entspricht. Das Gesetz hat die gesellschaftliche Akzeptanz der lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger spürbar erhöht, ihre rechtlichen Diskriminierungen wurden abgebaut.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte. "Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen" (BVerfGE 105, 313). Für eine Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft gibt es nur dann einen sachlichen Grund, wenn in einer der beiden Lebensformen Kinder aufwachsen. Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten ist daher die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe geboten. Darüber hinaus folgt aus der Bundestreue, dass die Bundesländer gehalten sind, ihre Landesgesetze und Verordnungen an das bereits bestehende Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen.

Zugleich wird eine ungerechte Benachteiligung der hessischen Beamten gegenüber den gesetzlich versicherten Angestellten beseitigt. Deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind bereits über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung abgesichert und erhalten eine Witwen-/Witwerrente, wenn sie von dem verstorbenen Lebenspartner unterhalten wurden und dieser Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung war.

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Meldegesetz, die Hessische Gemeindeordnung, das Hessische Sparkassengesetz, das Bestattungsgesetz, das Hessische Archivgesetz und

das Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz wurden bereits angepasst. Die Anpassung des übrigen hessischen Landesrechts erfolgt durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

B. Einzelbegründung

Zu allen Artikeln

Die geänderten Vorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einander zu Fürsorge, Unterstützung und gemeinsamer Lebensgestaltung verpflichtet sind (§ 2 LPartG). Sie sind zudem einander zum Unterhalt verpflichtet (§ 5 LPartG) und gelten jeweils als Familienangehörige des anderen Partners (§ 11 LPartG). Landesrechtliche Regelungen, die an das Merkmal der Ehe anknüpfen, werden, soweit es das Bundesrecht zulässt, auf die eingetragene Lebenspartnerschaft erstreckt.

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 und 2

Die Vorschrift enthält die Regelung über die Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern des Landtages. Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird diesbezüglich mit dieser Änderung der Ehe gleichgesetzt.

Zu Art. 2

Die eingefügte Vorschrift stellt die Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Rahmen des gesamten Hessischen Besoldungsrechts her. Hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung werden damit die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner hessischer Beamtinnen und Beamter den Ehegatten der gesetzlich versicherten Angestellten gleichgestellt. Nach § 46 Abs. 4 SGB VI sind in der gesetzlichen Rentenversicherung die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Ehegatten bereits gleichgestellt.

Zu Art. 3

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass im Hessischen Beihilferecht eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die gleichen Rechte haben wie Ehegatten. Ein Beamter oder eine Beamtin kann daher für eine eingetragene Lebenspartnerin oder einen eingetragenen Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen Beihilfeleistungen im Falle der Krankheit erhalten wie für einen Ehegatten. Auch bei der Bemessung der Beihilfe sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Ehegatten. Dies gilt auch für die Einkommensverhältnisse. Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner können schließlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten Beihilfe im Krankheitsfalle erhalten. Damit erfolgt auch eine Gleichstellung der hessischen Beamten mit den gesetzlich krankenversicherten Angestellten. Nach § 10 Abs. 1 sind von der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung auch die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Mitglieder unter den gleichen Bedingungen wie Ehegatten umfasst

Zu Art. 4

Zu Nr. 1

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt bei Mitgliedern des Staatsgerichtshofes den Ausschluss von der Ausübung ihres oder seines Amtes, wenn eine enge familienrechtliche Bindung zu einer der beteiligten Personen besteht. In diesen Katalog dieser Personen sind die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Le-

benspartner durch die Einfügung des Wortes "verpartnert" aufzunehmen.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift enthält ein Antragsrecht der Ehegattinnen und Ehegatten zur Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des verstorbenen Ehegatten. Dieses Antragsrecht muss aufgrund desselben engen und persönlichen Verhältnisses auch den eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zustehen.

Zu Art. 5

Der bisherige Gesetzestext verweist auf Vorschriften der ZPO, die bereits für eingetragene Lebenspartner gelten. Die Änderung ist daher nur folgerichtig.

Zu Art. 6

Zu Nr. 1

Die anzupassende Vorschrift sieht vor, dass Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis zueinander stehen, nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein dürfen. Daher muss dieser Ausschluss auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

Zu Nr. 2

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt für Ortsgerichtsmitglieder den Ausschluss von der Ausübung des Amtes in Sachen von Ehegatten. Aufgrund der weitgehenden Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft ist hier die eingetragene Lebenspartnerschaft hinzuzufügen.

Zu Art. 7

Die anzupassende Vorschrift benennt die Personen, in deren Angelegenheiten Schiedsfrauen und Schiedsmänner von der Amtsausübung ausgeschlossen werden. Dazu zählen unter anderem Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis stehen. Hierzu gehören auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Zu Art. 8

Die Vorschrift dient der Vermeidung von Nachteilen bei Einstellungen und Beförderungen, die Beamten durch die Zeit einer Pflege naher Angehöriger entstehen könnten. Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gehören zwar bereits nach Bundesrecht zum Kreis der Angehörigen; die vorgesehene Anpassung der Vorschrift bezieht sie jedoch redaktionell ausdrücklich in den Kreis der beispielhaft genannten pflegebedürftigen nahen Angehörigen ein.

Zu Art. 9

Siehe Begründung zu Art. 8.

Zu Art. 10

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt ein Spielverbot für verschiedene Personengruppen und deren Ehegattinnen oder Ehegatten. Da eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in einem ebenso engen persönlichen Verhältnis zueinander stehen, ist auch deren Ausschluss geboten. Die bestehende Regelung benachteiligt im Übrigen Eheleute gegenüber Lebenspartnern und verstößt somit gegen Art. 6 GG.

Zu Art. 11

Zu Nr. 1

Als Ausfluss der Fürsorgepflicht wird festgelegt, dass Ausnahmen vom Verbot der Beförderung in den Laufbahnvorschriften wie bei Ehegatten auch für eingetragene Lebenspartner gelten, wenn berufliche Verzögerungen aufgrund der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen eintreten (siehe auch Begründung zu Art 8)

Zu Nr. 2

Eingetragene Lebenspartner werden bei allen Regelungen des Gesetzes sowie den aufgrund des Gesetzes ergangenen Regelungen den Ehegatten gleichgestellt. Der neu einzufügende Absatz 1a stellt klar, dass für alle Fragen des Beamtenrechts, insbesondere für Besoldung und Fürsorgeleistungen, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt werden.

In Abs. 2 wird der Beihilfeanspruch des Beamten begründet und auf die Empfänger von Versorgungsbezügen erstreckt. Soweit eingetragene Lebenspartner aufgrund der Änderung in Art. 2 Versorgungsbezüge beziehen, sind sie daher auch hier einbezogen. Nach § 92 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 kann in der Beihilfeverordnung bestimmt werden, dass bei einer Beihilfeleistung die Einkommensverhältnisse des Ehegatten berücksichtigt werden kann. Diese Regelung soll entsprechend auf den eingetragenen Lebenspartner und die eingetragene Lebenspartnerin erstreckt werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Gleichstellung in der Beihilfeverordnung durch Art. 4.

Zu Art 12

Der Lebenspartner eines verstorbenen Gläubigers wird dem Ehegatten eines verstorbenen Gläubigers bei Altenteilsverträgen gleichgestellt.

Zu Art 13 und 14

Hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern der Versorgungswerke sollen dieselbe Hinterbliebenenrente bzw. dieselbe Witwen- oder Witwerrente erhalten wie hinterbliebene Ehegatten. Dies ist gerechtfertigt, weil Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie Eheleute Beiträge zu den Versorgungswerken leisten. Deshalb sind diese verpflichtet, auch den hinterbliebenen Lebenspartnern ihrer Mitglieder eine Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Zu Art. 15

Die Begründung zu Art. 15 und 16 gilt entsprechend.

Zu Art. 16

In den meisten Gemeinden sind schon jetzt die Standesbeamten mit den Aufgaben nach dem hessischen Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz beauftragt. Insofern ist hier schon annähernd durchgängig der gleiche Rechtszustand geschaffen. Mit der Reform des Personenstandsrechts, die zum 1.01.2009 in Kraft tritt, wird die eingetragene Lebenspartnerschaft vollständig in das System des Personenstandswesens integriert. Dabei wird die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft, ihre Dokumentation in einem Personenstandregister und die weiteren damit verbundenen Tätigkeiten bei den Standesämtern angesiedelt, deren Hauptaufgabe die Beurkundung des Personenstandswesens ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher die Befristung des Hessischen Ausführungsgesetzes auf den 31.12.2008 vorgezogen. Nach diesem Zeitpunkt ist das Gesetz entbehrlich.

Zu Art. 17

Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner sollen das gleiche Recht auf den Ehrensold wie Witwen von Ehrenamtlichen Bürgermeistern und Kassenverwaltern der Gemeinden erhalten.

Zu Art. 18

Bei der Einwilligung in die Übermittlung entschlüsselter Identitätsdaten oder Daten, die vom Empfänger einer bestimmten

Person zugeordnet werden können, werden hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 19

Auch im Disziplinarrecht wird bei der Versorgung als Fürsorgepflicht des Dienstherrn der eingetragenen Lebenspartner dem Ehegatten oder der Ehegattin gleichgestellt.

Zu Art. 20

Gleichstellung des eingetragenen Lebenspartners gegenüber dem Ehegatten im Umzugskostengesetz.

Zu Art. 21

Erweiterung des Personenkreises auf eingetragene Lebenspartner, die an der Erleichterung bei Austritt aus der Kirche oder einer Religionsgemeinschaft in Form eines gemeinsamen Austritts in einer Urkunde teilhaben können.

Zu Art. 22

Auch gemeinsame Wohnung mit dem eingetragenen Lebenspartner soll wie bei Ehegatten bei der Verteilung auf die Studienorte Berücksichtigung finden.

Zu Art. 23 bis 25

Urkunden, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft bescheinigen sollen bei dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen/Einstellungsvoraussetzungen ebenfalls beigelegt werden. Zugleich sollen alle Urkunden vorgelegt werden, die die Identität eines Bewerbers oder einer Bewerberin zweifelsfrei belegen oder eine Namensänderung zum Gegenstand haben.

Zu Art. 26

Auch bei der Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten werden hinterbliebene eingetragene Lebenspartner den Witwen und Witwern gleichgestellt.

Zu Art. 27

Bei Besitzungen, die in die Landgüterrolle eingetragen sind, werden eingetragene Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 28

Die häusliche Gemeinschaft von eingetragenen Lebenspartnern findet beim auswärtigen Verbleiben ebenso Berücksichtigung wie die von Ehegatten.

Zu Art. 29

Die Vorschrift stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen dadurch nicht in den Rang eines formellen Gesetzes erhoben werden, sondern weiterhin durch den jeweiligen Verordnungsgeber geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Art. 30

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein Außerkrafttreten ist nicht vorgesehen, da lediglich einzelne Gesetze geändert werden, die ihrerseits teilweise befristet sind. In diesen Fällen unterliegen auch die geänderten Vorschriften dieser Regelung.

Wiesbaden,
F:\Andreas\ParlInit_17 WP\Lebenspart080321Endfassung.doc
Der Fraktionsvorsitzende

Tarek Al-Wazir